

# RS Vwgh 1993/11/15 92/10/0464

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1993

## Index

70/02 Schulorganisation

70/06 Schulunterricht

## Norm

SchOG 1962 §38;

SchUG 1986 §49;

SchUG 1986 §5 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/10/0465 92/10/0466 Serie (erledigt im gleichen Sinn); 93/10/0123 E 29. November 1993 93/10/0124 E 29. November 1993 93/10/0126 E 29. November 1993

## Rechtssatz

Ein Ausschluß aus dem Internat wegen der - als Ausschlußgrund in§ 49 SchUG gar nicht vorgesehenen - Nichtbezahlung von Internatsbeiträgen - unabhängig von der Frage ihrer gesetzlichen Grundlagen - ist unzulässig.

## Schlagworte

Mißbräuchliche Anwendung zur NS-Zeit in Geltung gestandener Gesetze bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung eines Grundstückes ausgeschlossen, Versteigerung eines Grundstückes Mißbräuchliche Anwendung zur NS-Zeit in Geltung gestandener Gesetze bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung eines Grundstückes ausgeschlossen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100464.X02

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)